

REGLEMENT STIFTUNG VERWAHRSTELLE CAPTIN

1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

1.1 In diesem Reglement gelten folgende Begriffsbestimmungen:

„AFM“	Autoriteit Financiële Markten [niederländische Aufsichtsbehörde für die Finanzmärkte]
„Ausgabenrahmen“	das positive Guthaben an Geldern auf einem Konto minus der von Captin als erforderlich erachteten Reservierungen (beispielsweise für laufende Aufträge in Finanzinstrumenten)
„Captin Broker“	Captin in ihrer Eigenschaft als intermediäres Mitglied
„Captin MTF“	Captin in ihrer Eigenschaft als Inhaberin des multilateralen Handelssystems
„Captin“	Captin B.V., mit satzungsmäßigem Sitz in Amsterdam
„Depotkunde“	(i) ein Teilnehmer oder (ii) ein Emittent
„Emittent-Konto“ „Gegenkonto“	ein „Kundenkonto“ im Sinne des Börsenzulassungsvertrags ein Konto auf den Namen eines Depotkunden bei einem Kreditinstitut mit Sitz in den Niederlanden
„Kundenvertrag“	der Vertrag zwischen Captin Broker und einem indirekten Teilnehmer
„Reglement“	das vorliegende Reglement der Stiftung Verwahrstelle Captin, das Bestandteil des Rechtsverhältnisses zwischen einem Teilnehmer, Captin und der Verwahrstelle ist
„Vertrag“	(i) der zwischen Captin und einem Mitglied abgeschlossene Handelsvertrag, (ii) der zwischen Captin Broker und einem indirekten Teilnehmer abgeschlossene Kundenvertrag oder (iii) der zwischen Captin und einem Emittenten abgeschlossene Börsenzulassungsvertrag
„Verwahrstelle“	Stiftung Verwahrstelle Captin, mit satzungsmäßigem Sitz in Amsterdam
„Zentrales Bankkonto“	ein Geldkonto bei einem Kreditinstitut, das auf den Namen der Verwahrstelle lautet
„Konto“	(i) ein Mitgliederkonto im Sinne der Handelsordnung und des Kundenvertrags oder (ii) ein Emittent-Konto

1.2 Soweit in diesem Reglement nicht anders definiert, haben Begriffe, die kursiv geschrieben sind, in diesem Reglement dieselbe Bedeutung wie im Rulebook.

2. RECHNUNG

2.1 Ein *Depotkunde* kann durch die Eröffnung des *Kontos* Forderungen in Geld an die *Verwahrstelle* erhalten. Die auf dem *Konto* verwalteten Forderungen sind Verpflichtungen der *Verwahrstelle* gegenüber dem betreffenden *Depotkunden*. *Depotkunden* sind keine Anspruchsberechtigten oder Eigentümer der Gelder, die von der *Verwahrstelle* zugunsten der *Depotkunden* verwahrt werden, wie in den nachfolgenden Artikeln näher beschrieben.

2.2 Indem ein *Depotkunde* Geld auf das *zentrale Bankkonto* überweist und diese Gelder nach Gutschrift auf das *zentrale Bankkonto* von der *Verwahrstelle* auf dem *Konto* verwaltet werden, werden von *Depotkunden* Forderungen an die *Verwahrstelle* erworben. Die Gelder auf einem oder mehreren *zentralen Bankkonten* werden von der *Verwahrstelle* für den betreffenden *Depotkunden* verwahrt und verwaltet. Diese Gelder können anschließend gemäß dem *Vertrag* und diesem *Reglement* von der *Verwahrstelle* für den Ankauf von *Finanzinstrumenten* angewendet werden.

2.3 Die *Verwahrstelle* stellt sicher, dass immer eine der Summe aller auf den *Konten* verwalteten Geldforderungen der *Depotkunden* entsprechende Geldsumme auf einem oder mehreren *zentralen Bankkonten* vorhanden ist. Sollten aufgrund einer Ursache, die nicht dem Vorsatz oder der schuldhaften Nichterfüllung der *Verwahrstelle* anzurechnen ist, die von der *Verwahrstelle* für *Depotkunden* verwahrten Gelder zu irgendeinem Zeitpunkt nicht mehr der Summe der Forderungen der *Depotkunden* an die *Verwahrstelle* entsprechen, so wird das Defizit von der *Verwahrstelle* auf die *Depotkunden* umgeschlagen, die solche Forderungen am Ende des Werktages in den Niederlanden vor dem Tag, an dem die Differenz von der *Verwahrstelle* festgestellt wird, im Verhältnis zum Umfang der betreffenden Forderungen dieser *Depotkunden* geltend machen können. Die *Verwahrstelle* ist in diesem Fall nicht verpflichtet, Gelder zur Beseitigung des Defizits zu erwerben.

2.4 Die Vor- und Nachteile, die sich aus den von der *Verwahrstelle* verwahrten Geldern ergeben oder mit diesen zusammenhängen, kommen den betreffenden *Depotkunden* zugute bzw. gehen zulasten der betreffenden *Depotkunden*, sodass die *Verwahrstelle* wegen der von ihr verwahrten Gelder kein einziges ökonomisches oder kommerzielles Risiko läuft. Alle Zahlungen bezüglich des An- und Verkaufs von *Finanzinstrumenten* und Ausschüttungen auf *Finanzinstrumente* finden über das *zentrale Bankkonto* statt.

2.5 Die *Verwahrstelle* kann beschließen für einen *Depotkunden* ein oder mehrere Unterkonten zu eröffnen. Diese Unterkonten sind jeweils ein integraler Bestandteil des *Kontos* dieses *Depotkunden* und dienen nur Verwaltungszwecken.

2.6 Die *Verwahrstelle* handelt ausschließlich im Interessen der *Depotkunden*.

3. BEANTRAGUNG, ERÖFFNUNG UND ÄNDERUNG EINES KONTOS

Nachdem Captin die dem *Depotkunden* übergebenen und von diesem rechtsgültig unterschriebenen Eröffnungsunterlagen akzeptiert hat und die übrigen bei Captin vorgeschriebenen Formalitäten erfüllt worden sind, wird auf den Namen des Depotkunden ein Konto eröffnet. Die erste Einzahlung auf das *zentrale Bankkonto* muss, sofern nichts anderes vereinbart wird, von einem *Gegenkonto* stammen und eine Mindestanforderung (Betrag) erfüllen, sofern eine solche Anforderung in den Eröffnungsunterlagen erwähnt wird.

4. KOSTEN

Captin wird einem *Depotkunden* die im *Vertrag* vereinbarten Kosten für die *Verwahrstelle* in Rechnung stellen.

5. AUSSCHÜTTUNGEN AUF FINANZINSTRUMENTE

Geldausschüttungen werden nach Eingang bei der *Verwahrstelle* durch Gutschrift auf ein *zentrales Bankkonto* als Geldforderung auf dem *Konto* des betreffenden *Depotkunden* verwaltet, und zwar je nach seinem aufgrund der Verwaltung von Captin darauf bestehenden Anspruch.

6. AUFLÖSUNG

6.1 Das *Konto* kann mit sofortiger Wirkung vom *Depotkunden*, Captin oder der *Verwahrstelle* aufgelöst werden. Wenn es vom *Depotkunden* aufgelöst wird, setzt er Captin vorab schriftlich davon in Kenntnis und zeigt entsprechend Artikel 6.2 ein *Gegenkonto* an. Wenn Captin oder die *Verwahrstelle* die Geschäftsbeziehung kündigt, setzt Captin den *Depotkunden* von der Auflösung in Kenntnis und wird der *Depotkunde* nach Erhalt dieser Bekanntgabe entsprechend Artikel 6.2 möglichst schnell ein *Gegenkonto* anzeigen.

6.2 Falls das *Konto* aufgelöst wird, werden die Gelder, die der Forderung des *Depotkunden* an die *Verwahrstelle* zugrunde liegen, von einem *zentralen Bankkonto* auf ein *Gegenkonto* überwiesen.

6.3 Eine Kündigung des *Vertrags* durch den *Depotkunden* oder Captin wird als Auflösung des *Kontos* durch den *Depotkunden* beziehungsweise Captin betrachtet.

7. NICHTÜBERTRAGBARKEIT

Es ist einem *Depotkunden* nicht gestattet, seine Forderungen an die *Verwahrstelle* Dritten zu übertragen oder zu verpfänden oder anderweitig mit einem beschränkten Recht zu belasten, sofern Captin dies nicht ausdrücklich schriftlich genehmigt hat. Diese Bestimmung hat zwischen dem *Depotkunden* und der *Verwahrstelle* gemäß Artikel 3:83(2) des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs [BW] dingliche Wirkung.

8. VERPFÄNDUNG

8.1 Der *Depotkunde* ist verpflichtet, jedes Mal, wenn Captin das für erwünscht hält, alle heutigen und

künftigen Rechte und Forderungen des *Depotkunden* gegenüber der *Verwahrstelle* als Sicherheit für all dasjenige, was Captin aus irgendeinem Grund vom *Depotkunden* zu fordern hat oder haben wird, Captin zu verpfänden. Sofern rechtlich möglich, hat der *Depotkunde* durch das Anwendbarwerden dieses *Reglements* die vorgenannten Rechte und Forderungen, eventuell im Voraus, Captin verpfändet und die *Verwahrstelle* von dieser Verpfändung in Kenntnis gesetzt. Hiermit erteilt der *Depotkunde* Captin eine unwiderrufliche Vollmacht namens des *Depotkunden* die vorgenannten Rechte und Forderungen des *Depotkunden* gegenüber der *Verwahrstelle* jedes Mal, wenn Captin das für erforderlich hält, als Sicherheit für die vorgenannten Forderungen von Captin an den *Depotkunden* sich selbst zu verpfänden und die *Verwahrstelle* von dieser Verpfändung in Kenntnis zu setzen. Captin wird hiermit von der *Verwahrstelle* bevollmächtigt namens der *Verwahrstelle* die Bekanntgabe einer solchen Verpfändung entgegenzunehmen. Der *Depotkunde* erklärt hiermit, dass er zur Verpfändung der betreffenden Rechte und Forderungen berechtigt ist, und dass die Rechte und Forderungen nicht mit einem beschränkten Recht belastet sind.

- 8.2 Solange Captin nicht das Gegenteil zur Kenntnis gibt, wird davon ausgegangen, dass sie jeweils auf ein Pfandrecht verzichtet, wenn und sofern das erforderlich ist, um die *Verwahrstelle* in die Lage zu versetzen die Rechte des *Depotkunden* zu honorieren, als gäbe es kein Pfandrecht. Sobald Captin der *Verwahrstelle* jedoch zur Kenntnis gebracht hat, dass sie nicht länger damit einverstanden ist, wird nicht weiter ein Verzicht auf das Pfandrecht angenommen und wird die *Verwahrstelle* die Honorierung der Rechte des *Depotkunden* aufgrund des Pfandrechts von Captin verweigern.

9. DIENSTE DRITTER

Captin und die *Verwahrstelle* sind befugt, zur Ausführung des *Reglements* Dritte hinzuzuziehen. Sie lassen bei der Wahl Dritter die gebotene Sorgfalt walten.

10. ÄNDERUNGEN

- 10.1 Captin und die *Verwahrstelle* sind jederzeit befugt, dieses Reglement zu ändern. Solche Änderungen, die für den *Depotkunden* nach der in der betreffenden Bekanntmachung erwähnten Frist in Kraft treten, werden den *Depotkunden* per E-Mail oder anderweitig schriftlich mitgeteilt.
- 10.2 Sofern durch oder aufgrund des niederländischen Finanzaufsichtsgesetzes oder eines Gesetzes, das an seine Stelle tritt, andere oder ergänzende Anforderungen an dieses *Reglement* gestellt werden, aufgrund deren dieses *Reglement* anzupassen ist, wirkt eine solche Änderung ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens davon von Rechts wegen auf dieses *Reglement* fort.
- 10.3 Sollte eine Bestimmung dieses *Reglements* vollständig oder teilweise unwirksam oder anfechtbar sein, so (i) hat das nicht zur Folge, dass irgendeine andere Bestimmung vollständig oder teilweise unwirksam oder anfechtbar ist, und (ii) gilt, dass diese Bestimmung, sofern sie unwirksam oder anfechtbar ist, durch eine wirksame Bestimmung ersetzt wird, die dem Sinn und Zweck der ersetzten Bestimmung möglichst nahe kommt.
- 10.4 In allen Fällen, die in diesem *Reglement* nicht vorgesehen sind, entscheidet die Geschäftsführung der *Verwahrstelle* nach Rücksprache mit Captin.

11. GARANTIE

Captin garantiert gegenüber den *Depotkunden* die Erfüllung aller Verpflichtungen der *Verwahrstelle* gegenüber den *Depotkunden*.

12. MITWIRKUNG

Die *Verwahrstelle* kann von der AFM verpflichtet werden, jegliche Mitwirkung, einschließlich der Bereitstellung von Informationen, zu leisten, die für die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben und Befugnisse erforderlich ist. Die *Depotkunden* erteilen der *Verwahrstelle* im Voraus Zustimmung Informationen über die *Depotkunden*, einschließlich personenbezogener Daten des *Depotkunden* und Angaben zum Guthaben eines *Kontos*, zu erteilen oder andererseits jegliche Mitwirkung zu leisten, welche die AFM für die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben und Befugnisse benötigt. Die AFM ist an die Geheimhaltungspflicht gebunden, und diesbezügliche Ausnahmen sind im niederländischen Finanzaufsichtsgesetz festgelegt.

13. VERWALTUNG

13.1 Die *Verwahrstelle* kann ihre eigene Verwaltung, die Verwaltung der *Konten* oder die tatsächliche Erledigung ihrer übrigen Aufgaben und Handlungen vollständig oder teilweise von Captin oder einem mit der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Captin einzusetzenden Dritten durchführen lassen. Die *Depotkunden* erteilen der *Verwahrstelle* hierfür im Voraus ihre Zustimmung.

13.2 Gegenüber einem *Depotkunden* dient ein Auszug aus der Verwaltung der *Verwahrstelle* als beweiskräftig, vorbehaltlich des vom *Depotkunden* gelieferten Gegenbeweises.

14. BEENDIGUNG DER VERWAHRSTELLE

14.1 Vorbehaltlich der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Captin ist die *Verwahrstelle* nicht befugt, die sich aus diesem Reglement ergebenden Tätigkeiten zu beenden. Captin wird diese Genehmigung ausschließlich erteilen, wenn die Tätigkeiten der *Verwahrstelle* in angemessener Weise bei einer ähnlichen juristischen Person, einem Kreditinstitut oder einem anderen Dritten, sofern aufgrund der einschlägigen (Rechts-)Vorschriften zulässig, untergebracht werden. Der *Depotkunde* wird schriftlich davon in Kenntnis gesetzt.

14.2 Unter der Beendigung der Tätigkeiten der *Verwahrstelle* im Sinne von Artikel 14.1 wird auch die vollständige oder teilweise Übernahme der Verträge oder Schulden aus ihrem Rechtsverhältnis mit einem *Depotkunden* beziehungsweise desjenigen, was die *Verwahrstelle* dem *Depotkunden* schuldig ist, durch einen Dritten verstanden.

15. VERTRAGS- ODER SCHULDÜBERNAHME

Unbeschadet Artikel 14 erklärt der *Depotkunde* im Voraus, dass er an der vollständigen oder teilweisen Übernahme der Verträge oder Schulden aus seinem Rechtsverhältnis mit der *Verwahrstelle* beziehungsweise desjenigen, was die *Verwahrstelle* dem *Depotkunden* schuldig ist, durch einen Dritten mitwirken wird und ihr zustimmt.

16. RECHTSWAHL

16.1 Dieses Reglement unterliegt dem niederländischen Recht.

16.2 Gerichtsstand bei allen sich aus diesem Reglement ergebenden oder damit zusammenhängenden Streitigkeiten ist das zuständige Gericht in Amsterdam.

Dieses Reglement tritt am 30. September 2017 in Kraft.